
S 10 RJ 6/04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Düsseldorf
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 RJ 6/04
Datum	04.08.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 R 181/05
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Gewährung einer Altersrente unter Berücksichtigung von Ghetto-Beitragszeiten.

Der am 00.00.1923 in X(Polen) geborene Kläger ist jüdischen Glaubens und Verfolgter des Nationalsozialismus. Während der Verfolgung hielt er sich u.a. im Ghetto Warschau auf.

Im seinerzeitigen Entschädigungsverfahren gab der Kläger an, dass das Ghetto Warschau im Oktober 1940 geschlossen worden sei. Er habe als Jude dort leben müssen. Er habe dort verschiedene Zwangsarbeiten verrichtet. Das Ghetto sei streng von polnischer und deutscher Polizei bewacht und das Verlassen des Ghettos bei Todesstrafe verboten gewesen. Später sei es ihm gelungen, aus dem Ghetto zu flüchten. Auch die Zeugen A und C bestätigten, das Ghetto Warschau sei im Oktober 1940 geschlossen worden. Der Kläger habe sich dort aufhalten und Zwangsarbeiten verrichten müssen, wobei der Zeuge C angab, dass der Kläger

die Zwangsarbeiten â wie er â unter haftÃhnlichen Bedingungen verrichten musste. Vergleichsweise wurde dem KlÃger vom Bezirksamt fÃ¼r Wiedergutmachung Koblenz eine EntschÃdigung wegen Freiheitsschadens in HÃ¶he von 7.800,- DM gewÃhrt.

Am 19.05.2003 beantragte der KlÃger bei der Beklagten die GewÃhrung einer Altersrente. Er verÃber Ghetto-Beitragszeiten, da er von Anfang 1940 bis Februar 1943 innerhalb des Ghettos Warschau im Metallressort in seinem Beruf als Schlosser gearbeitet habe. Er habe tÃglich von 7.00 bis 17.00 Uhr gearbeitet. Die TÃtigkeit habe er durch Vermittlung des Judenrates erhalten. HierfÃ¼r habe er kein Geld, sondern Beherbung im Ghetto, Verpflegung (ein wenig Brot und Suppe), insbesondere jedoch Schutz vor Deportierung in Vernichtungslager und Tod erhalten. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 14.08.2003 ab. Die vom KlÃger geltend gemachte BeschÃftigung begrÃ¼nde keine Ghetto-Beitragszeit, da der KlÃger weder Entgelt noch SachbezÃ¼ge erhalten habe.

Hiergegen erhob der KlÃger Widerspruch. Er habe sehr wohl ein Entgelt fÃ¼r die von ihm geleistete Arbeit erhalten, nÃmlich Schutz vor dem Tod. Diesen Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 27.11.2003 aus den GrÃ¼nden des Ablehnungsbescheides vom 14.08.2003 zurÃ¼ck.

Dagegen hat der KlÃger am 00.00.0000 Klage erhoben.

Der KlÃger ist nach wie vor der Auffassung, entgeltlich tÃtig geworden zu sein. Die BeschÃftigung sei fÃ¼r ihn der einzige Schutz gegen Deportierung und Tod gewesen. Zudem habe er regelmÃig einmal wÃhentlich "Tallons" fÃ¼r Verpflegung erhalten: etwa 2 kg Brot, zweimal tÃglich Suppen und GemÃ¼se. Von Zeit zu Zeit habe der Arbeitgeber zusÃtzlich Brot und "GemÃ¼semarmelade" zugeworfen.

Der KlÃger beantragt schriftsÃtzlich sinngemÃ,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 14.08.2003 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.11.2003 zu verurteilen, ihm ab 01.07.1997 Regelaltersrente unter BerÃ¼cksichtigung von Ghetto-Beitragszeiten von Januar 1940 bis Februar 1943 sowie unter weiterer BerÃ¼cksichtigung von Ersatzzeiten â ggf. nach Entrichtung freiwilliger BeitrÃge â nach MaÃgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewÃhren.

Die Beklagte beantragt schriftsÃtzlich,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hÃlt die getroffene Entscheidung fÃ¼r zutreffend.

Im Ãbrigen wird wegen des weiteren Sach- und Streitstandes auf die Gerichtsakte, die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten sowie die beigezogene EntschÃdigungsakte des KlÃgers hingewiesen. Diese Akten sind Gegenstand der

Entscheidung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen, nachdem die Beteiligten hierzu ihr Einverständnis erteilt hatten, [Â§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#).

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 14.08.2003 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.11.2003 beschwert den Kläger nicht nach [Â§ 54 Abs. 2 SGG](#). Diese Bescheide sind rechtmäßig, weil der Kläger gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Gewährung einer Altersrente hat.

Nach [Â§ 35 Sechstes Sozialgesetzbuch \(SGB VI\)](#) haben Versicherte Anspruch auf Altersrente, wenn sie [â 1](#) das 65. Lebensjahr vollendet und [â 2](#) die allgemeine Wartezeit erfüllt haben. Auf die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren ([Â§ 50 Abs. 1 SGB VI](#)) sind nach [Â§ 51 Abs. 1](#) und 4 SGB VI Kalendermonate mit Beitragszeiten und Kalendermonate mit Ersatzzeiten anzurechnen. Beitragszeiten sind nach [Â§ 55 Abs. 1 SGB VI](#) Zeiten, für die nach Bundesrecht Pflichtbeiträge (Pflichtbeitragszeiten) oder freiwillige Beiträge gezahlt worden sind. Pflichtbeitragszeiten sind auch Zeiten, für die Pflichtbeiträge nach besonderen Vorschriften als gezahlt gelten. Solche Pflichtbeitragszeiten können hier nur unter Berücksichtigung der Beitragsfiktion aus [Â§ 2 Abs. 1](#) des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) Anrechnung finden, was voraussetzt, dass der Anwendungsbereich des Gesetzes eröffnet ist. Daran fehlt es hier. Nach [Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 ZRBG](#) gilt dieses Gesetz für Zeiten der Beschäftigung von Verfolgten in einem Ghetto, die sich dort zwangsweise aufgehalten haben, wenn

1. die Beschäftigung a) aus eigenem Willensentschluss zustande gekommen ist, b) gegen Entgelt ausgeübt wurde und

2. das Ghetto sich in einem Gebiet befand, das vom Deutschen Reich besetzt oder diesem eingegliedert war,

soweit für diese Zeit nicht bereits eine Leistung aus einem System der sozialen Sicherheit erbracht wird. Diese Voraussetzungen erfüllt der Kläger nicht. Die von ihm verrichtete Tätigkeit unterfällt nicht dem ZRBG, weil sie nicht entgeltlich im Sinne von [Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. b](#) ausgeübt worden ist. Entgeltlich im Sinne dieser Vorschrift wird eine Tätigkeit nur dann ausgeübt, wenn es sich nicht um Zwangsarbeit, sondern eine dem Grunde nach versicherungspflichtige Beschäftigung gehandelt hat. Anderenfalls fehlt es an einem Bezug zur beitragsfinanzierten deutschen Rentenversicherung, so dass eine Rentenzahlung keine Rechtfertigung findet. Dem Grunde nach rentenversicherungspflichtig ist die Beschäftigung nur, wenn der Betroffene eine seine Arbeitsleistung angemessene Gegenleistung erhalten hat. Diese Voraussetzung ist bei der Gewährung von

Unterkunft und von Verpflegung nicht erfüllt. Einerseits lassen beide Leistungen keine Versicherungspflicht in der Rentenversicherung aus, weil die Gewährung freien Unterhalts nach der insoweit maßgeblichen Vorschrift des § 1227 Reichsversicherungsordnung (RVO) keine Rentenversicherungspflicht begründet. Andererseits wäre für eine Differenzierung der Ghetto-Arbeiten nach dem Typus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung einerseits und einer nicht versicherten Zwangsarbeit andererseits kein Raum mehr, wollte man dem Entgeltbegriff unter Berücksichtigung der besonderen Ghetto-Bedingungen von der Angemessenheit lassen und jegliche Form von freiem Unterhalt, wenn er nur das Überleben sichern half, als ausreichend für die Begründung von Entgeltlichkeit ansehen (BSG, Urteil vom 07.10.2004 [B 13 RJ 59/03 R](#) ; LSG NW, Urteil vom 03.06.2005 [L 4 R 3/05](#)).

Vor diesem Hintergrund unterfällt die vom Kläger geltend gemachte Tätigkeit mangels Entgeltlichkeit nicht dem Typus einer versicherungspflichtigen Ghetto-Arbeit, sondern dem der nicht versicherten Zwangsarbeit. Die vom Kläger behauptete Entlohnung begründet keine Entgeltlichkeit im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. b ZRBG. Soweit der Kläger Lebensmittel erhalten hat, liegt es nahe, dass hierüber die Verpflegung des Klägers sichergestellt wurde, ihm also freier Unterhalt gewährt wurde, der keine Versicherungspflicht in der Rentenversicherung eintreten lässt ([§ 1227 RVO](#)); das gilt auch für die Gewährung freien Unterhalts. Sollte der Kläger darüber hinaus auch Lebensmittel zur freien Verfügung erhalten haben, erfolgte dies jedenfalls nicht in einem seiner Arbeitsleistung angemessenem Umfang. Denn der Kläger hat nach seinem eigenen Vortrag insgesamt wöchentlich etwa 2 kg Brot erhalten und zusätzlich seien zweimal täglich Suppen und Gemüse verteilt worden. Darüber hinaus habe es von Zeit zu Zeit zusätzlich Brot und "Gemüse marmelade" gegeben. Schließlich kann auch der Schutz vor Deportation keine Versicherungspflicht in der Rentenversicherung begründen. Dem Kläger ist darin Recht zu geben, dass dieser Schutz elementar wichtig für die Ghetto-Insassen war und für sie persönlich einen größeren Wert hatte, als beispielsweise die Gewährung von Bargeld. Dennoch vermag der Schutz vor Deportation keine Rentenversicherungspflicht begründen, da dies keine gegenständliche Gegenleistung für die Arbeit darstellt und die besonderen Ghetto-Bedingungen bei der Frage, ob Entgeltlichkeit vorliegt, keine Berücksichtigung finden können.

Nach alledem war die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus [§§ 183, 193 SGG](#).

Erstellt am: 24.10.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024